

A 14-012828/2008-43

Graz, am 02.02.2009

Dok: Bbpl 12.17.0/Beschluss

12.17.0 Bebauungsplan
„Stattegger Straße“
XII. Bezirk, KG. Andritz

Aufhebung
Aufschließungsgebiet 02.09

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 12.17.0 Bebauungsplanes „Stattegger Straße“ wird gemäß § 23 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet 02.09 aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)